

[EnV.AEE@bfe.admin.ch](mailto:EnV.AEE@bfe.admin.ch)

Bundesamt für Energie  
Abteilung Energieeffizienz und  
Erneuerbare Energien  
Dienst Führungsunterstützung  
3003 Bern

9. Juli 2014

### **Änderung der Energieverordnung: Kostendeckende Einspeisevergütung, Wartelistenmanagement, Stromkennzeichnung und Förderung - Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, im Rahmen der Anhörung zur Änderung der Energieverordnung Stellung nehmen zu können. Wir begrüssen, dass im Zuge der Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 12.400 der Vollzug weiter geregelt werden soll. Allerdings stellen wir fest, dass die vorgeschlagenen Vergütungsansätze zu hoch angesetzt sind und damit bedeutende Geldmittel ineffizient eingesetzt werden sollen. Die dadurch unnötig verteuerten Stromkosten sind grösstenteils von der Wirtschaft zu tragen. Aber auch die Haushalte verlieren wegen dem überhöhten Strompreiszuschlag an Kaufkraft.

Grundsätzlich kritisch erachten wir das vom Bund gewählte Vorgehen, zuerst die Anhebung des Zuschlags auf 1,1 Rp./kWh zu beschliessen (Beschluss des Bundesrates vom 25. Juni 2014) und erst nachträglich, im Rahmen der vorliegenden Anhörung, die Höhe der Vergütungsansätze zur Diskussion zu stellen. Richtigerweise müsste der Bundesrat zuerst die Vergütungsansätze festlegen, da diese den Finanzierungsbedarf bestimmen. Erst danach sollte über die Anhebung des Zuschlags entschieden werden. Wir beantragen, dass der Bundesrat bei einer künftigen Anpassung des Zuschlags diese sachlich logische Reihenfolge einhalten wird.

Die Umsetzung der Gesetzesbestimmungen zur Kostendeckenden Einspeisevergütung KEV wird im Anhörungsbericht nur oberflächlich erläutert. Eine detaillierte Aufschlüsselung des Finanzierungsbedarfs auf der Verwendungsseite wurde unterlassen. Hingegen hat der Bundesrat am 25. Juni 2014, offensichtlich unter Vorwegnahme der Resultate dieser Anhörung, bereits den Verteilschlüssel festgelegt (Einmalvergütungen für kleine Photovoltaik-Anlagen mindestens 135 Mio. Fr., KEV-Vergütungen 345 Mio. Fr., Gewässersanierungsmassnahmen 57 Mio. Fr. und weitere Massnahmen 63 Mio.Fr.).

Angesichts der grossen finanziellen Tragweite dieser Entscheide beantragen wir eine differenziertere und transparentere Vorgehensweise. Mit dem neu festgelegten Netzzuschlag fliessen jährlich 600 Millionen Franken in den Netzzuschlagsfonds – und dies über eine Dauer von 20 Jahren. Sollte der Netzzuschlag gemäss der Parlamentarischen Initiative 12.400 demnächst auf 1,5 Rp./kWh angehoben wer-

den, fliesst jährlich rund eine Milliarde Franken in den Netzzuschlagsfonds. Damit dürften die auszahlenden Gesamtsubventionen bis zum Ende der Zahlungsverpflichtungen mehr als 20 Milliarden Franken betragen. Für ähnlich grosse Investitionsvorhaben im Infrastrukturbereich würde selbst der Gesetzgeber vom Bundesrat fundierte und detailliertere Hintergrundinformationen fordern müssen, als dies mit der vorliegenden Anhörung der Fall ist.

Wegen fehlender Hintergrundinformationen haben wir die vorgeschlagenen Vergütungsansätze für Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) mit den aktuell geltenden Ansätzen in Deutschland verglichen. Die deutsche Bundesnetzagentur veröffentlicht vierteljährlich die Vergütungsansätze, die monatlich neu nach unten angepasst werden ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)). Gemäss unseren Berechnungen würden die in der Schweiz ausbezahlten Vergütungen bis Ende 2014 um 45 bis 80 Prozent höher sein als die ab 1. Juli 2014 in Deutschland bezahlten Vergütungen (vgl. Tabelle im Anhang). Auch für das Jahr 2015 wird der Unterschied nicht wesentlich geringer sein - wir können ihn jedoch wegen fehlenden Daten für Deutschland noch nicht beziffern.

Der beträchtliche Aufschlag für PV-Anlagen in der Schweiz von 45 bis 80 Prozent wird im Anhörungsbericht nicht erläutert und ist auch nicht nachvollziehbar. Ein Grossteil der PV-Anlagen besteht aus Modulen, die in China hergestellt und international gehandelt werden. Die Modulpreise sind derart tief, dass die EU Strafzölle darauf erlassen hat. Da die Schweiz keine Strafzölle eingeführt hat, sind die Module in Deutschland grundsätzlich teurer. Hinzu kommt, dass auch die Mehrwertsteuer hierzulande tiefer ist. Der erläuternde Bericht des Bundes (S. 2) ist der Solarbranche wohl gesinnt und „bescheinigt der schweizerischen Solarindustrie eine gute Wettbewerbsfähigkeit“ gegenüber dem Ausland, was sich nicht anhand von Fakten begründen lässt. Derart unkritische Beurteilungen der Verwaltung sind ebenso heikel wie etwa die Einsitznahme des BFE im Vorstand der AEE Suisse, dem Interessenverband der KEV-subventionierten Unternehmen, insbesondere der Solarbranche. Der fehlenden Distanz des BFE zu den KEV-Empfängern sollte der Bundesrat unbedingt mit einer angemessenen Gouvernanz-Regelung begegnen.

Zu den Einmalvergütungen für kleine PV-Anlagen werden ebenfalls keine Kalkulationsgrundlagen angeführt. Hier wäre es erforderlich zu wissen, nach welchen Massstäben der Bund die Investitionshilfe berechnet hat. Auch hier haben wir deshalb einen Vergleich mit Deutschland angestellt. Gemäss einer aktuellen Studie des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme ISE („Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland“, 28. Mai 2014) betragen die Investitionskosten einer fertig installierten Aufdachanlage bis 10 Kilowatt Leistung rund 1700 Euro pro Kilowatt. Der Bundesrat möchte für eine entsprechende Anlage nebst einem Grundbeitrag rund 1000 Franken pro kW auszahlen (bis Ende 2014 1050 Fr./kW, danach 950 Fr./kW), was rund 50 Prozent der Investitionskosten einer vergleichbaren in Deutschland installierten Anlage entspricht. Immerhin ist zu beachten, dass der Gesetzgeber mit der Einmalvergütung maximal 30% der Investitionskosten decken will (Art. 7a<sup>ter</sup> Abs. 1 EnG *Die Einmalvergütung beträgt höchstens 30 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen.*). Wir beantragen, dass der Bundesrat die Berechnungsgrundlagen transparent aufdecken und zeigen soll, wie diese Vorgabe des Gesetzes eingehalten wird.

#### **Fazit:**

Unseres Erachtens sind die vorgeschlagenen Vergütungsansätze für Photovoltaik mit einem Aufschlag von 45 bis 80 Prozent gegenüber Ansätzen in Deutschland deutlich zu hoch. Auch die Einmalvergütung ist höher veranschlagt als die gesetzliche Vorgabe. Diese Mehrkosten sind von den Konsumenten wie eine Zwecksteuer über ihre Stromrechnung zu bezahlen. Auch wenn mit einem Aufschlag von derzeit „nur“ 1,1 Rp./kWh argumentiert wird, geht es langfristig um Gesamtkosten von über 20 Milliarden Franken. Der Bund muss diese Gelder möglichst sparsam und effizient einsetzen, um ein Maximum an

Energie pro Förderfranken zu erhalten und gleichzeitig die Wirtschaft und die Haushalte möglichst gering zu belasten. Zudem geht es darum, einen weiteren Beitrag gegen die Hochpreisinsel Schweiz zu leisten. Wir beantragen, die Kostenberechnungen transparent aufzuzeigen und sämtliche Vergütungssätze gemäss den Vorgaben des Gesetzgebers deutlich zu senken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Kurt Lanz  
Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Näf  
Stv. Leiter Infrastruktur, Energie & Umwelt

Kopie an Herrn Generalsekretär Walter Thurnherr, GS UVEK

**Anhang:** Tabelle Kostenvergleich KEV-Vergütung gegenüber EEG-Vergütung (Deutschland)

	Dachanlagen				Freistehende Anlagen
	>10 kWp	>40 kWp	>1 MWp	>10 MWp	>10 MWp
EEG-Vergütung (Cent/ kWh) Ab 1.7.2014*	12,9	12,2	10,9	8,9	8,9
KEV-Vergütung (Rp./kWh) Bis 31.12.2014**	26,4	22	21,3	19,1	20
KEV-Vergütung (Cent/kWh)*** Bis 31.12.2014	21,3	17,7	17,2	15,4	16,1
Differenz in Prozent	<b>+65%</b>	<b>+45%</b>	<b>+58%</b>	<b>+73%</b>	<b>+81%</b>

Quellen:

\* Bundesnetzagentur ([http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Photovoltaik/Datenmeldungen/EEG-Verg\\_Mai-Juli2014.xls?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Photovoltaik/Datenmeldungen/EEG-Verg_Mai-Juli2014.xls?__blob=publicationFile&v=2))

\*\* Anhörungsunterlage Anhang 1.2 Ziff.3.1.1

\*\*\* Umrechnungskurs Euro-CHF 1,24